

Reglement der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (Reglement KomABC)

vom 03. Dezember 2008

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz,
gestützt auf Artikel 13 der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: Organisation

Art. 1 Wahlen

¹ Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

² Amtsdauer, Amtszeit und Altersgrenze der Mitglieder richten sich nach der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996.

Art. 2 Ausschuss KomABC

¹ Der Ausschuss KomABC erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der KomABC vor und führt ihre Beschlüsse aus.

² Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kantone sowie zwei bis drei weiteren Mitgliedern der KomABC.

³ Die Gesamtkommission bestimmt die Mitglieder des Ausschusses KomABC.

Art. 3 Arbeitsgruppen

¹ Der Präsident der KomABC kann zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission Arbeitsgruppen einsetzen.

² Der Präsident der KomABC bestimmt aus den Mitgliedern der KomABC und der Geschäftsstelle den Leiter oder die Leiterin der Arbeitsgruppe.

³ Der Leiter oder die Leiterin der Arbeitsgruppe bestimmt deren Zusammensetzung. Es können auch Sachverständige beigezogen werden.

¹ SR 172.31

2. Abschnitt: Geschäftsführung

Art. 4 Sitzungen

¹ Die KomABC tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

² Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern einberufen.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die KomABC ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

³ In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefällt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder am Beschluss mitwirken kann.

Art. 6 Geschäftsverkehr

¹ Der Präsident oder die Präsidentin kann im Rahmen des Auftrages direkt mit den Ämtern und Dienststellen des Bundes und der Kantone und mit ausländischen Fachstellen verkehren.

² Die Mitglieder der KomABC können im Rahmen ihres Auftrages direkt mit Ämtern und Dienststellen des Bundes, kantonalen Fachstellen sowie mit Forschung, Industrie und Wirtschaft verkehren.

Art. 7 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder und Sachverständigen richtet sich nach der Verordnung vom 12. Dezember 1996² über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Gemäss Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juni 2008³ über die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz unterstehen die Mitglieder der KomABC und die beigezogenen Sachverständigen dem Amtsgeheimnis nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches⁴.

² SR 172.311

³ SR 528.11

⁴ SR 311.0

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 03.Dezember 2008 in Kraft.

03. Dezember 2008

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Der Präsident: Martin Baggenstos

